

An alle LSR/SSR für Wien

Radausflüge Rechtliche Grundlagen und Sicherheit

Zielsetzung

Durch Radtage oder Radausflüge entdecken Kinder und Jugendliche Freude am Radfahren. Sie lernen die Umgebung kennen und trainieren verkehrssicheres Radfahren. Radfahren ist eine gesunde und umweltfreundliche Form der Mobilität. Probleme können sich aber aus der Benützung der öffentlichen Straßen ergeben.

Es folgen Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung von Radausflügen sowie rechtliche Grundlagen.

Vorbereitung

- Sichere Route festlegen (Auswahl einer Route, die sich möglichst auf verkehrsarme Straßen oder Radwege beschränkt)
- SchulleiterInnen und Erziehungsberechtigte über das Vorhaben informieren
- Begleitpersonen wählen
- Grundsätzliche Verhaltensregeln und Einhaltung von STVO Regelungen besprechen
- Zweckmäßige Kleidung, Schuhwerk, Proviant, sachgerechten Gepäcktransport vereinbaren
- Helmpflicht besprechen
- Über die Fahrradbeherrschung der SchülerInnen Klarheit verschaffen
- Fahrradkontrolle vor dem Radtag
- Flickzeug, Pumpe, Werkzeugset und Erste Hilfe Ausrüstung mitnehmen

Geschäftszahl: BMBF-38.520/0042-I/6/2014
SachbearbeiterIn: MR Dr. Sabine Bauer
Abteilung: I/6
E-Mail: sabine.bauer@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2551/-81 2551
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Der Radausflug

- Nochmals Räder überprüfen
- Kleidung der Teilnehmer und Sitz des Helmes überprüfen
- Signale vereinbaren (optische und/oder akustische) bei Gefahren oder Hindernissen, zum Sammeln, bei Straßenquerungen
- Während des Radfahrens darauf achten, dass die Gruppe zusammenbleibt
- Begleitpersonen fahren am Anfang und am Ende der Gruppe

Vorbereitung

1. Auswahl einer Route

Auswahl einer Route, die sich möglichst auf verkehrsarme Straßen oder Radwege beschränkt. Die Strecke sollte von der Lehrerin vor dem Radausflug abgefahren werden.

2. Information der Erziehungsberechtigten

Das Einholen einer Zustimmung ist gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen, es wird jedoch empfohlen, dies zu tun.

Die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände (z.B. konkrete Dauer, Treffpunkt, benötigte Bekleidung...) informiert werden (§7 Abs. 1 SchVV)

Es ist sinnvoll, bei der Information der Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass die Kinder nur mit entsprechend ausgestatteten Rädern an dem Ausflug teilnehmen können.

3. Alter der SchülerInnen

Schülerinnen und Schüler müssen das 12. Lebensjahr vollendet bzw. die Freiwillige Radfahrprüfung abgelegt haben.

Die Aktivität muss der Ausrüstung und der Erfahrung der SchülerInnen sowie den Verhältnissen (z.B. Verkehr...) angepasst sein. (Rundschreiben BMBF Nr. 17/2014)

Achtung: Es gelten andere Altersgrenzen für die Vorbereitung auf die Freiwillige Radfahrprüfung! Im Rahmen der Vorbereitung auf die Freiwillige Radfahrprüfung sind als praktische Vorbereitung neben dem Einüben von Verhaltensmustern im Schonraum und auf verkehrsberuhigten Strecken ebenso Übungen in der Verkehrswirklichkeit vorgesehen (Rundschreiben bm:ukk Nr. 8/2013).

4. SchülerInnen, die nicht mitradeln können oder wollen

Bei Schulveranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme. Ausnahmen sind in § 45 SchUG geregelt; sinnvollerweise werden nur Kinder mit entsprechenden Fahrfertigkeiten und einem STVO- tauglichen Fahrrad daran teilnehmen dürfen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, mit denen eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, besteht keine Pflicht zur Teilnahme.

Für SchülerInnen, die nicht an der Schulveranstaltung teilnehmen können, ist nach Möglichkeit ein Ersatzunterricht vorzusehen.

5. Die richtige Ausstattung der Fahrräder: Überprüfung der Fahrräder- Aufsichtspflicht

Die Lehrkräfte müssen die Fahrräder auf technische Zuverlässigkeit und STVO- gemäßige Ausstattung überprüfen.

Ein **verkehrssicheres Fahrrad** weist folgende Merkmale auf:

- Zwei voneinander unabhängige Bremsen
- Fahrradklingel oder Hupe
- Weißes Vorderlicht (weißer Scheinwerfer): kann bei Tag und guter Sicht abgenommen werden
- Weißer Rückstrahler vorne
- Rotes Rücklicht: kann bei Tag und guter Sicht abgenommen werden
- Roter Rückstrahler hinten
- Gelbe Rückstrahler an den Pedalen
- Gelbe Rückstrahler an den Speichen (mind. 2 pro Rad) oder Reifen mit ringförmigem Reflektorband oder aber Stabreflektoren

*§1 der Fahrradverordnung, nachzulesen im Rechtsinformationssystem www.ris.bka.gv.at
Die Lehrerinnen und Lehrer trifft gemäß § 51 Abs. 3 SchUG die Aufsichtspflicht, wobei insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten ist und Gefahren nach Kräften abzuwehren sind.
Aus diesem Grund haben die Lehrkräfte die Fahrräder auf technische Zuverlässigkeit bzw. die StVO-gemäße Ausstattung hin zu überprüfen, um eine Fahrtauglichkeit zu gewährleisten.*

6. Radhelmpflicht!

Für alle TeilnehmerInnen ist das Tragen eines geeigneten Radhelms verpflichtend.

In diesem Zusammenhang sei auf die gesetzliche Verpflichtung zum Tragen eines geeigneten Schutzhelmes für alle Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr hingewiesen (§ 68 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung [StVO], BGBl. Nr. 159/1960 idgF). Die Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen des BMBF (Rundschreiben Nr. 17/2014) ordnen an, dass das Tragen eines geeigneten Schutzhelmes für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer verbindlich vorzusehen ist.

7. Was tun bei einer Panne?

Die Frage kann nicht pauschaliert beantwortet werden, das richtige Vorgehen muss situationsbedingt vor Ort abgewogen werden.

Mit der Begleitperson vereinbaren, was bei eventuellen Zwischenfällen zu tun ist.

Sinnvoll: Mitnahme eines Radwerkzeugsets (Pumpe, Radschlüssel, Pickzeug...)

Mitnahme einer Ersten Hilfe Ausrüstung.

Eventuell einen außerplanmäßigen Rücktransport durch Eltern miteinbeziehen.

8. Fahrfertigkeiten/körperliche Gesundheit/Sicherheit (Aufsichtspflicht)

Stellen Sie vor einem Radausflug fest, ob die Kinder Radfahren können.

Die Fahrradbeherrschung der SchülerInnen muss vor dem Radausflug überprüft werden. (Aufsichtspflicht und die damit verbundene Gewährleistung der Sicherheit)

Besprechen Sie vor Beginn des Radfahrausfluges grundsätzliche Verhaltensregeln und die Einhaltung von StVO-Regelungen.

*Siehe dazu die Unterlagen zur Freiwilligen Radfahrprüfung des ÖJRK;
der kleine Fahrradguide des BMVIT*

https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/verkehr/fuss_radverkehr/downloads/fahrradguide.pdf

oder aber Informationen der Radorganisation ARGUS Regeln fürs Radeln

<http://www.argus.or.at/sites/default/files/stvo-ratgeber-2014-1002-2-klein.pdf>,

bzw. der Radlobby www.radlobby.at/info

Die Schüler sollen so hintereinander fahren, dass jederzeit ein Anhalten möglich ist.

Die Begleitpersonen sollen jeweils am Anfang und am Ende der Gruppe fahren.

Die Lehrerinnen und Lehrer trifft gemäß § 51 Abs. 3 SchUG die Aufsichtspflicht, wobei insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten ist und Gefahren nach Kräften abzuwehren sind. Auch § 7 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 SchVV normieren, dass auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler besonders zu achten ist. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schülerinnen und Schüler ist anzustreben. Darunter fällt z. B. die Aufklärung über Verkehrsvorschriften.

Einwandfreie Beherrschung des Fahrrades: Darunter sind zu verstehen: sichere Spurführung des Fahrrades, auch einhändig und bei langsamer Fahrt auf Geraden und Kurven, richtiges und kurvensicheres Bremsen unter Einsatz der Vorderrad- und Hinterradbremse. (Rundschreiben 08/2013 Richtlinien zur Durchführung der Freiwilligen Radfahrprüfung an Schulen)

9. Aufsichtspflicht durch Lehrer

Die Beaufsichtigung der Schülerinnen zählt zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte.

Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung können situationsbezogen differieren, daher ist die Lehrkraft gefordert, das richtige Maß der Beaufsichtigung zu finden, zB. wird bei einer Schulveranstaltung in einer fremden Verkehrszone ein höherer Maßstab anzulegen sein, als bei einer alltäglichen Situation des Schulalltages (Z 4 Aufsichtserlass 2005, Rundschreiben Nr. 15/2005).

Gemäß § 51 Abs. 3 SchUG hat „der Lehrer (...) die Schüler (...) bei allen Schulveranstaltungen (...) innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies (...) erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.“

10. Die Begleitpersonen

Es sind zumindest zwei Begleitlehrer und Lehrerinnen bzw. Begleitpersonen für Gruppen mit mehr als 12 SchülerInnen vorzusehen (Rundschreiben Nr. 17/2014)

Als Begleitpersonen sind anstaltseigene geeignete Lehrpersonen oder andere geeignete Personen in folgender Anzahl vorzusehen:

- *bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag bis zur 4. Schulstufe eine Begleitperson bei mehr als 15 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern*
- *bei mehrtägigen und eintägigen Veranstaltungen ab der 5. Schulstufe eine Begleitperson ab 12 bis 16 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern und für je weitere 12 bis 16 Schülerinnen und Schülern.*

Es können auch andere geeignete Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) bei Radausflügen die Schülerinnen beaufsichtigen;

Diese werden als Bundesorgane tätig und haben die gleichen Pflichten wie die teilnehmenden LehrerInnen. Der Schulleiter hat sie über ihre Aufsichtspflicht aufzuklären.

Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern bei Schulveranstaltungen kann gem. § 44a SchUG auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrkräfte oder Erzieherinnen bzw. Erzieher erfolgen, wenn dies

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig und haben demnach die gleichen Pflichten wie die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer. Unfälle haben daher auch die gleichen Konsequenzen.

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat gemäß § 56 Abs. 1 SchUG die Begleitpersonen über ihre Aufsichtspflicht aufzuklären.

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss abweichende Festlegungen treffen (§2 Abs. 4 SchVV).

Haftungsfragen

11. Wer leistet Ersatz?

Wenn SchülerInnen im Unterricht zu Schaden kommen oder einen Schaden auslösen, stellt sich die Frage, wer Ersatz zu leisten hat.

Haftung bedeutet für die Folgen seines Handelns eintreten zu müssen. Diese Verantwortung kann zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Natur sein. Kommen Schüler im Unterricht zu Schaden oder lösen sie einen Schaden aus, stellt sich die Frage wer Ersatz zu leisten hat. Das Eintreten für die finanziellen Folgen einer Handlung ist Haftung im zivilrechtlichen Sinne.

Grundsätzlich gilt, dass jeder seinen erlittenen Schaden selbst tragen muss. Es sei denn, es finden sich Regeln die gegenteiliges anordnen. In der konkreten Anfrage kann sein, dass eine Versicherung den Schaden übernimmt (z.B. Haushaltsversicherung oder Schülerunfallversicherung) oder der Bund oder ein schadensverursachender Schüler selbst hat für den Schaden einzustehen.

12. Pflichtverletzung und mangelnde Aufsicht

Um für einen Schaden verantwortlich zu sein, muss man eine Pflicht verletzt haben - einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft zugefügt haben. Im Fall des Radausflugs könnte der Vorwurf der Pflichtverletzung und dabei auf mangelhafte Aufsichtsführung lauten; hier greift die Amtshaftung.

Um für einen Schaden verantwortlich zu sein, muss man eine Pflicht verletzen. Das heißt zur Verantwortung gezogen kann nur derjenige werden, der einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Ist niemanden eine Pflichtverletzung vorzuwerfen, muss der Geschädigte selbst für den Schaden aufkommen. In Verbindung mit der Schule und Unterricht bezieht sich der Vorwurf der Pflichtverletzung meist auf eine mangelhafte Aufsichtsführung seitens der Lehrer, und hier greift die Amtshaftung.

13. Amtshaftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Wenn also ein Lehrer rechtswidrig und schuldhaft seine Aufsichtspflichten verletzt hat, so tritt Amtshaftung ein und der Geschädigte kann sich mit seinen Forderungen nicht direkt an den Lehrer wenden sondern muss sich an den Bund wenden. Die Amtshaftung gilt auch für Begleitpersonen, etwa Eltern, die den Radtag begleiten.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Bund Ersatzanspruch an den Lehrer stellen – nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit

Amtshaftung bedeutet, dass etwa Gebietskörperschaften (z.B. Bund) für Schäden einzustehen haben, die ihre Organe den Bürgern „in Vollziehung der Gesetze“ schuldhaft zufügen (§ 1 Abs. 1 AHG). Die Amtshaftung gilt nicht nur für Lehrer. Sie bezieht sich auf alle, die eine als Unterricht zu wertende Aufgabe erfüllen. Darunter fallen beispielsweise auch Eltern, die einen Wandertag oder einen Radtag begleiten. Bei Lehrern ist stets der Bund der Träger der Haftung.

Der Bund, nicht jedoch die Lehrkraft, hat den Geschädigten den durch die unzureichende Beaufsichtigung eines Schülers verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn nun Amtshaftung gegeben ist, so muss sich der Geschädigte mit seinen Forderungen an den Bund wenden. Wird der Bund zum Ersatz verurteilt, kann er bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit grundsätzlich dem Lehrer regressieren. Bei bloß leichter Fahrlässigkeit lässt das Amtshaftungsgesetz keine Rückforderungen gegen den Lehrer zu.

Lehrerinnen und Lehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflicht verletzen, sind disziplinarrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (für Bundesbedienstete: § 91 Beamten-Dienstgesetz 1979 [BDG], BGBl. Nr. 333/1979 idgF; für Landesbedienstete: § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 [LDG], BGBl. 302/1984 idgF).

14. Das Ausmaß der erforderlichen Aufsicht

Aus zivilrechtlicher Sicht hängt die erforderliche Aufsicht vom Alter und von den Erfordernissen der Situation ab. Bei der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht muss man sich immer fragen, was man von verantwortungsbewussten Eltern in einer gegebenen Situation üblicherweise erwarten darf.

Neben dieser zivilrechtlichen Verantwortung soll auch die strafrechtliche Verantwortung erwähnt werden: Zu einer strafrechtlichen Verantwortung kommt es, wenn ein Schaden durch eine Straftat verursacht wurde. Nicht jeder Schaden hat aber einen strafrechtlichen Bezug. Eine strafrechtliche Verantwortung des Lehrers wäre etwa bei Körperverletzung denkbar.

15. Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung teilversichert (§ 8 Abs. 3 lit. a ASVG).

Versichert sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Unterricht ereignen sowie der Schulweg. Die AUVA ist der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 ASVG) und damit für das Erbringen der Versicherungsleistung verantwortlich. Schmerzensgeld ist im Leistungskatalog der gesetzlichen Schülerunfallversicherung nicht enthalten.

16. Im Fall eines Unfalles Unfallmeldung ausfüllen

Jeder Unfall auf dem Radausflug, bei dem ein Schüler verletzt oder getötet wurde, ist innerhalb von 5 Tagen der AUVA zu melden.

Schulen haben jeden Unfall, durch den eine unfallversicherte Person (Schüler und Schülerinnen) getötet oder verletzt worden ist, längstens binnen 5 Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung zu melden. (§ 363 Abs. 4 ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

Schülerunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schulausbildung ereignen. Dazu zählen auch Unfälle, die sich bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen nach § 13 SchUG ereignen (§ 175 Abs. 4 und Abs. 5 Ziffer 1 ASVG).

Die Radlobby Österreich hat diese Empfehlung für Radausflüge angeregt.

Weitere Informationen zur Verkehrserziehung sind auf www.netzwerk-verkehrserziehung.at zu finden.

Das Netzwerk Verkehrserziehung ist ein Online-Medium des Bundesministeriums für Bildung und Frauen. Hier werden laufend Neuigkeiten zur Verkehrserziehung- und Mobilitätserziehung, zu Verkehr und Sicherheit präsentiert. Es werden grundlegende Informationen zur Verkehrserziehung, zu Kampagnen und Aktionen sowie Unterrichtsmaterialien angeboten.


Die Landesschulräte (SSR für Wien) werden ersucht, die in diesem Erlass enthaltenen Informationen allen Schulen bekannt zu geben.

Wien, 17. September 2014

Für die Bundesministerin:

MR Dr. Sabine Bauer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	SdC1Pmlk8tzNStkFn78B4FnVZBgObANUC0VHWUtMYyBP8sfDSr4m7i872g5Gcw/ERsdoVYIPZq0ZW7uWEbv4NfqHqtEqypjAKzbNkU8jS99uzC6i1J4dsPA1YBp+OTUgUPrfdOt7sx+wzAaZ9g1ZdtJPYldOPjo46+pnd2ZGSzObNdTP+QX227Bu87O1o8r/k5pJxGSu+wbRakXm1oJQphHa5zzLsytPSk/gWP7WUTPKMsTfhZqO+AohqNJEYESV3532wZRpJDp6iMjcA4qLMjEqMAhaFQW9Q4Upz7ckLG9U4Cb7AqDhvB1nWl3sfnDvcY2hhgOG9Bb5D87BfOQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-19T09:24:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	